

Ausfertigung

SOZIALGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
S 1 R 54/11

Anstelle der Verkündung zuge-
stellt:
Stricker, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHIED

In dem Rechtsstreit

Rüdiger Klasen,
Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

- Kläger -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23544 Lübeck
- RBPd-98-011-14626647 -

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schwerin am 21.08.2014 durch ihren Vorsitzenden Richter am Sozialgericht Förtsch gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte berechtigt ist, beim Kläger eine Betriebsprüfung anzukündigen bzw. durchzuführen.

Der am 1. Dezember 1967 geborene Kläger führte bis zum 1. März 2009 einen Betrieb und war entsprechend seiner erstatteten Meldung zur Sozialversicherung Arbeitgeber für zwei geringfügig Beschäftigte.

Der Betrieb des Klägers firmierte unter dem Namen „Klasen Gebrauchtwagen Antik und Deko“. Mit Schreiben vom 25. Juni 2010 und Erinnerung vom 14. September 2010 befragte die Beklagte den Kläger zu den aktuellen Betriebsdaten. Neben den Anschreiben wurde dem Kläger ein Vordruck (Bl. 9 der VA) übersandt.

Gegen dieses Schreiben erhob der Kläger am 20. September 2010 Widerspruch.

Neben dem Umstand, dass das Schreiben weder einen Stempel noch eine Unterschrift trug, bemängelt der Kläger, dass sein Betrieb bereits eingestellt und er Erwerbsunfähigkeitsrentner sei. Die Firma sei ordnungsgemäß abgemeldet worden. Die Ankündigung der Betriebsprüfung versetze ihn in Angst und Schrecken. Er lebe unterhalb der Armutsgrenze und könne keine Rechtsanwälte oder Steuerberater bezahlen. Die Rentenversicherung sei dem Recht bzw. Grundgesetz verpflichtet und somit auch verpflichtet, Menschen zu schützen. Insgesamt werde die Einstellung des Verfahrens gefordert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2011 wies die Beklagte den als Widerspruch ausgelegten Schriftsatzes des Klägers zurück.

Die Beklagte sei gemäß § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – 4. Buch (SGB IV) i.V.m. §§ 7 bis 13 a der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, alle 4 Jahre bei sämtlichen Arbeitgebern zu prüfen, ob diese ihre Meldepflichten und sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Diese Verpflichtung gelte auch für Arbeitgeber, die ihren Betrieb aufgegeben hätten. Zwar habe der Kläger seinen Betrieb am 1. März 2009 aufgegeben, eine abschließende Prüfung erfolgte in diesem Zusammenhang bisher nicht und müsse deshalb noch durchgeführt werden. Der Widerspruchsführer sei verpflichtet, die Prüfung durchführen zu lassen. Zum Zwecke der Vorbereitung der Prüfung sei der Kläger mit Schreiben vom 25. Juni 2010 angeschrieben und um Erstinformationen zu seinem Betrieb gebeten worden. Diese Ankündigung soll dem Arbeitgeber lediglich in die Lage versetzen, seine Mitwirkungspflicht nach § 10 BVV nachzukommen, die insbesondere darin bestehen würden, im Rahmen der Prüfung Unterlagen vorzulegen, die innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die formell und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung geben würden.

Vorliegend sei der erhobene Widerspruch unzulässig, da ein formeller Verwaltungsakt i.S.v. § 31 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren 10. Buch (SGB X) bislang nicht vorliege. Vorliegend handele es sich lediglich um Ankündigungen bzw. Absichtserklärungen, die lediglich der Vorbereitung einer von der Behörde angestrebte Regelung dienen.

Derartige Vorbereitungsmaßnahmen fehle der von § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB X verlangte eigenständige Regelungsgehalt, sie seien deshalb keine Verwaltungsakte.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 31. Januar 2011 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Schwerin, mit welcher er sein Begehren auf – wohl letztlich – Unterlassung von Vorbereitungsmaßnahmen zu einer Betriebsprüfung fortführt.

Begründend führt der Kläger aus, obwohl er der Beklagten alles hinreichend zur Betriebsprüfung begründet und sogar ärztlich attestiert habe, werde er weiterhin von der Beklagten mit Briefen gemobbt, gequält und schikaniert.

Er sei aufgrund rechtsverbindlich festgestellter Erwerbsunfähigkeit bzw. ärztlicher Atteste gesundheitlich erheblich eingeschränkt, so dass durch die o.g. Aufforderungen der Beklagten in seiner persönlichen Menschenwürde verletzt. Insofern schädige die Beklagte durch die entsprechenden Briefe seine Gesundheit.

Dies sei ein Verbrechen gegen die Menschenrechte und eine Frechheit, ihn so unmenschlich zu behandeln.

Darüber hinaus fordere er von der Beklagten über seine insgesamt 7 Dienstaufsichtsbeschwerden fachgerecht zu entscheiden.

Das Handeln der Beklagten sei willkürlich und verletze die Menschenrechte.

Er verbitte sich weitere Prüfanfordern/Forderungen durch die Beklagte.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte zu verpflichten, Maßnahmen in Vorbereitung bzw. die Durchführung einer Betriebsprüfung zu unterlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf den Inhalt ihres Widerspruchsbescheides und darauf, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, entsprechende Betriebsprüfungen durchzuführen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf ihren schriftlichen Vortrag Bezug genommen.

Darüber hinaus wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese hat zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen.

Gründe

Über die Klage konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu vorher gehört wurden.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist als Unterlassungs- bzw. vorbeugende Unterlassungsklage zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Das Gericht hatte das Begehren des Klägers dahingehend auszulegen, dass der Kläger die Unterlassung weiterer Vorbereitungsmaßnahmen für eine Betriebsprüfung bzw. eine Betriebsprüfung begehrt.

Die Unterlassungsklage bzw. vorbeugende Unterlassungsklage ist eine Form der echten Leistungsklage und deshalb sowohl ohne Vorverfahren, als auch ohne Klagefrist zulässig.

Begründet wäre diese Klage, wenn dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zusteht.

Dies wäre vorliegend allerdings nur dann der Fall, wenn die Beklagte rechtswidrig entsprechende Ankündigungen vornimmt und damit in die Rechte des Klägers eingreift.

Vorliegend ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Kläger Inhaber eines Betriebes bzw. einer Firma war, die er zum 1. März 2009 aufgegeben hat.

Allerdings entbindet diese Betriebsaufgabe die Beklagte nicht von ihrer Pflicht gemäß § 28 p Abs. 1 SGB IV eine Prüfung bzw. Abschlussprüfung des Betriebes vorzunehmen.

Diese Prüfung ist u.a. – in welchem Ausmaß auch immer – notwendig um ggf. auch Rechten Dritter – hier z.B. der beiden geringfügig Beschäftigten in der ehemaligen Firma des Klägers – gerecht zu werden.

Insofern hat die Beklagte gemäß § 28 p Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Pflicht, die Richtigkeit der Meldungen bei den Arbeitgebern mindestens alle 4 Jahre zu prüfen. Prüfgegenstand ist das Sozialversicherungsverhältnis der Beschäftigten z.B. mit Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beitragshöhe und der Beitragsberechnung, aber auch die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlung und der Meldung. Die Pflicht zur Prüfung und die Duldung der Prüfung enden nicht mit der Schließung des Betriebes oder der Entlassung von Beschäftigten.

Zwar haben die Träger der Rentenversicherung, die grundsätzlich Betriebsprüfung durchzuführen haben, gemäß § 10 Abs. 2 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) das Recht, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden einzusehen und eine beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Insofern ist der Arbeitgeber nach § 28 p Abs. 1 SGB IV, § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 a Sozialgesetzbuch (SGB) Verwaltungsverfahren – 10. Buch (SGB X) verpflichtet, den prüfenden Rentenversicherungsträger die maßgeblichen Lohnunterlagen entweder in seinen Geschäftsräumen oder in den Geschäftsräumen des Rentenversicherungsträgers vorzulegen. Insofern handelt es sich um eine gesetzlich normierte Pflicht.

Daher konnte die Kammer auch nicht davon ausgehen, dass die Beklagte in rechtswidriger Weise durch Anschreiben oder Ähnliches in die Rechtsphäre des Klägers eingreift.

Vorliegend erscheint vielmehr der Kläger gesundheitlich nicht in der Lage, hinreichend seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Insofern ist der Hinweis der Beklagten darauf, dass sich der Kläger auch durch einen Bevollmächtigten vertreten kann, vorliegend angebracht.

Darüber hinaus wäre vorliegend auch zu prüfen, ob möglicherweise die bereits von der Finanzbehörde durchgeführte Abschlussprüfung – ausreicht, hinreichende Rückschlüsse auf die bestehenden Sozialversicherungsverhältnisse im Beschäftigungsbetrieb des Klägers zu ziehen.

Eine Entscheidung insoweit obliegt jedenfalls im Rahmen der Betriebsprüfung ausschließlich der Beklagten.

Da vorliegend ein Unterlassungsanspruch des Klägers nicht besteht und sich der Kläger im Übrigen hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten vertreten lassen kann, war die Klage unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufenungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055, Schwerin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Förtsch

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:

Schwerin, 27. August 2014

Stricker, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

